

A 1/4

Satzung der Gemeinde Langenargen über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (Regelung für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

Rechtsgrundlagen:	§§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 1, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung
Verordnung:	27.04.1985
Neufassung:	26.03.2007
Änderungen:	

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (Regelung für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 26.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Langenargen folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG; dies sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeuge geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Langenargen kennzeichnend sind.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und an den Feiertagen 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist. Der Sachver-

halt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 26.03.2007

Rolf Müller
Bürgermeister

ausgefertigt:
Langenargen, 27.03.2007

Rolf Müller
Bürgermeister